



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0072-23-8
= RSS-E 119/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 14.12.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Marc Zickbauer Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen.

Der Antragsteller begehrt mit Schlichtungsantrag vom 11.9.2023 die Empfehlung, dass die antragsgegnerische Versicherung nach dem Einbruchsdiebstahl zur Schadenr. *(anonymisiert)* eine Versicherungsleistung iHv € 3.200,- gewähren solle.

Aus seinem bestehenden Gartenhaus sei ein Bausatz für ein weiteres Gartenhaus entwendet worden. Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Deckung ab, weil es nicht unter den Begriff „sonstiger Boden- und Kellerkram“ falle.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde

b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler

c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Im Schlichtungsantrag wurde vom Antragsteller kein Makler benannt.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragsteller am 12.9.2023 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler, der die Berechtigung als Hauptrecht besitzt, vertreten sei. Der Antragsteller äußerte sich dazu nicht.

Daher ist von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Falles gemäß Pkt. 4.6.2. lit g der Satzung abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. Dezember 2023